

6/SN-414/ME

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:  
U 3 (Haltestelle Herrengasse)  
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mag Bohndal

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <b>30</b> -GE/19 <b>09</b>
Datum: <b>1 2. DEZ. 1994</b>
Verteilt <b>14. Dez. 1994</b>

LAD-VD-7345/84

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
19.201/02-IA9/94

Bearbeiter  
Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10  
Durchwahl  
2152

Datum

**6. Dez. 1994**

Betrifft  
Änderung des Qualitätsklassengesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Qualitätsklassengesetzes keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Im § 1 Abs. 4 sollte jedoch vorgeschrieben sein, daß die Qualifizierung erst nach der Schlachttier- und Fleischuntersuchung stattzufinden hat. Dies ist insofern zweckmäßig, weil dadurch untaugliche Tierkörper nicht mehr der kostenverursachenden Qualitätsklassenbeurteilung zu unterziehen sind.

Im § 26 Abs. 6 (neu) wäre das Zitat "Abs. 4" auf "Abs. 5" zu berichtigen und § 27 wäre anzupassen (Hinweis auf UWG 1923 und Lebensmittelgesetz 1951).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

LAD-VD-7345/84

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

